



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Mag. Schadia Badr

Tel.: (0316) 8772307

Fax: (0316) 8774395

E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28. Februar 2007

GZ: FA1F-18.01-29/2003-15

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, TAKG,
TGG, TSchG und das LMSVG geändert werden
(BBG 2007);
Stellungnahme des Landes Steiermark zur Änderung des
Tierschutzgesetzes.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zenrale Rechtsdienste**

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Beate de Roja
Tel.: (0316) 877-6933
Fax: (0316) 877-6900
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: martina.zach@bmgf.gv.at

GZ: FA1F-18.01-29/2003-15 Bezug: E-Mail v.9.2.2007

Graz, am 28. Februar 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, TAKG,
TGG, TSchG und das LMSVG geändert werden (BBG 2007),
Stellungnahme des Landes Steiermark zur Änderung des Tier-
schutzgesetzes.

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Februar 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das
Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden
(BBG 2007), wird zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Kosten:

Die Erläuterung, wonach den Ländern keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da das Tierschutzgesetz
schon bisher ein behördliches Zulassungsverfahren bzw. Kennzeichnungs-Genehmigungsverfahren
vorgesehen habe, kann nicht nachvollzogen werden, da der bisherige § 18 Abs. 6 keine Festlegung
betreffend die dafür zuständige Behörde getroffen hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 11:

Nachdem die Zuständigkeit für Fragen des Tiertransportes nach ha. Kenntnis in Kürze dem Bundes-
ministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übertragen werden soll, wird angeregt, die Tiertrans-
portgesetze-Straße, -Eisenbahn und -Luft gänzlich aufzuheben und die erforderlichen Ergänzungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (z.B. Strafbestimmungen, Verfahren zur Zulassung von Transportunter-
nehmern, Ausbildung von Transportbetreuern) sowie sonstige erforderliche Regelungen (z.B. betref-
fend Transportbescheinigungen, Kontrollorgane) in das Tierschutzgesetz bzw. in eine dazu zu erlas-

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

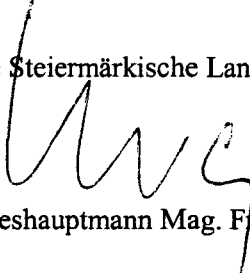
sende Verordnung aufzunehmen. Alternativ käme in Betracht, Bestimmungen betreffend nicht von der zitierten EU-Verordnung umfasste Transporte in Novellen zu den Tiertransportgesetzen aufzunehmen. In letzterem Fall könnte der gegenständliche § 11 gänzlich entfallen. Jedenfalls sollte künftig vermieden werden, Regelungen für den Bereich des Tiertransportes auf mehrere Gesetze aufzuteilen, da dies sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die Rechtsunterworfenen mit Problemen verbunden ist.

Ad § 18 Abs. 6 und 7:

Auch wenn die Prüfung serienmäßiger Aufstallungssysteme, technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie von Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör durch eine zentrale Prüfstelle durchgeführt werden soll, wird die Abwicklung des Zulassungsverfahrens bzw. Kennzeichnungs-Genehmigungsverfahrens auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde nicht für sinnvoll erachtet. Diese Regelung verursacht nicht nur zusätzliche Kosten für die Länder sondern benachteiligt jene Bundesländer, in denen sich Hersteller derartiger Systeme befinden. Sinnvollerweise sollte eine Bundesbehörde die österreichweite Zulassung bzw. Genehmigung zur Kennzeichnung erteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)